

Richtlinien über die Bildung und Tätigkeit eines Beirates für Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Emstek



Präambel

Um die Interessen der in der Gemeinde Emstek lebenden Menschen mit Behinderung vertreten zu können, initiiert die Gemeinde Emstek die Bildung eines Beirates für Menschen mit Behinderung. Er führt die Bezeichnung „Beirat für Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Emstek“. Der Wirkungsbereich des Beirates erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Emstek. Der Sitz des Beirates ist 49685 Emstek, Am Markt 1 (Rathaus).

1. Aufgaben

Der Beirat für Menschen mit Behinderung hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Emstek und für ihr Leben in der Gemeinschaft einzusetzen. Zielsetzung der Arbeit des Beirates ist vornehmlich, den Menschen mit Behinderung bei der Überwindung bestehender oder drohender Isolation sowie bei der Abwendung sozialer Benachteiligung behilflich zu sein. Er berät und unterstützt die Dienststellen der Gemeinde Emstek im Rahmen dieser Aufgabe. Er hat beratende Funktion in allen Fachausschüssen des Rates der Gemeinde Emstek, soweit deren Tätigkeiten die Belange oder Probleme der Menschen mit Behinderung berühren oder berühren können. Zu den Fachausschusssitzungen wird ein/e Vertreter/in des Beirates -soweit vom Beirat benannt- als beratendes Mitglied geladen.

Der Beirat für Menschen mit Behinderung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung der Belange der Menschen mit Behinderung gegenüber der Verwaltung und dem Rat der Gemeinde Emstek sowie Zusammenarbeit mit den anderen Stellen und Trägern, die sich mit der Betreuung und Pflege der Menschen mit Behinderung beschäftigen.
- Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Gremien, die Menschen mit Behinderung betreffen und betreffen könnten.
- Initiative zur Anpassung bestehender Einrichtungen an Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung bzw. Schaffung neuer Einrichtungen.
- Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Belange in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen.
- Beratung und Vermittlung von Beratungen der Menschen mit Behinderungen in allen sie betreffenden Angelegenheiten.
- Initiativen und Anregungen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung in Beruf und Gesellschaft.
- Zusammenarbeit mit medizinisch therapeutischen und pädagogischen Fachkräften.

2. Rechtsstellung der Beiratsmitglieder

Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist nicht von Weisungen der Gemeinde abhängig. Für die Geschäftsführung leistet die Gemeinde Emstek, falls erforderlich, verwaltungsmäßige und technische Hilfe.

3. Zusammensetzung des Beirates für Menschen mit Behinderung

Der Beirat für Menschen mit Behinderung setzt sich aus maximal 9 Mitgliedern zusammen. Der Beirat ist offen für alle Menschen mit Behinderungen.

Bei den Mitgliedern im Beirat sollen nach Möglichkeit die nachstehenden Behindertenarten besonders vertreten sein:

- 1 chronisch Kranke/r
- 1 geistig Behinderte/r
- 1 Hörgeschädigte/r
- 1 Körperbehinderte/r
- 1 psychisch Kranke/r
- 1 Rollstuhlfahrer/in
- 1 Sehbehinderte/r

Der Behindertenbeirat wird vom Gemeinderat auf der Grundlage von Vorschlägen der in der Gemeinde Emstek lebenden Menschen mit Behinderung gebildet.

Die Mitglieder des Behindertenbeirates sollen vorrangig dem Personenkreis behinderter Menschen angehören, können aber auch gesetzliche Vertreter oder mit der Behindertenarbeit besonders vertraute Menschen sein. Sie haben ihren Wohnsitz in der Gemeinde Emstek.

Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

4. Amtszeit

Die Amtszeit des Behindertenbeirates entspricht der Wahlperiode des Gemeinderates.

Nach Ablauf der Wahlperiode führt die/der Vorsitzende ihre/seine Tätigkeit bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden fort.

Jedes Mitglied kann schriftlich den Austritt aus dem Beirat erklären; ein/e Nachfolger/in ist gem. Ziff. 3 Absatz 3 zu bestimmen.

Die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat ist nicht auf eine Amtszeit beschränkt.

5. Geschäftsführender Vorstand

Der Beirat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/in sowie dessen/deren Stellvertreter/in. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand

Der Beirat wählt jeweils ein Mitglied, das als beratendes Mitglied in Fachausschüssen des Gemeinderates tätig ist. Folgende Fachausschüsse sind vorhanden:

- a) Planungs-, Umwelt-, Bau- und Wegeausschuss
- b) Familien-, Kultur-, Jugend- und Sportausschuss
- c) Schulausschuss

Für die Teilnahme an den Fachausschüssen erhalten die Mitglieder des Beirates auf Antrag eine Aufwandsentschädigung nach der entsprechenden Satzung der Gemeinde Emstek.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Beirates, bereitet die Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus.

Die erste Sitzung des neuen Beirates wird durch den Bürgermeister der Gemeinde Emstek einberufen.

6. Sitzungen

Der Behindertenbeirat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen und kann aus zwingenden Gründen verkürzt werden.

Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden.

Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Anfertigung der Niederschrift ist Aufgabe der/des Schriftführer/s/in.

Der Behindertenbeirat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand oder die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

Zu Beginn jeder Sitzung erstattet die/der Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit seit der letzten Sitzung. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.

Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Auf das Verfahren im Behindertenbeirat finden ergänzend die Bestimmungen der geltenden Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Emstek Anwendung, soweit sich aus diesen Richtlinien nichts anderes ergibt.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden ursprünglich am 26.06.2013 vom Rat der Gemeinde Emstek beschlossen und am 18.03.2020 geändert. Mit dem Beschluss des Rates vom 08.12.2021 treten diese Änderungen in Kraft.

Emstek, den 08.12.2021